

Niederschrift zur 33. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Ortsgemeinde Winden

Sitzungstermin: Dienstag, 12.12.2023
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsende: 19:35 Uhr
Ort, Raum: Dorfgemeinschaftshaus Winden
veröffentlicht: Mitteilungsblatt „aktuell“ Nr.

Anwesend sind:

Unter dem Vorsitz von

Herr Gebhard Linscheid

Wählergrupp

e Forro

Von den Ratsmitgliedern

Herr Markus Cron

Wählergrupp

e Mertlich

Frau Elke Forro

ab 19:00 Uhr

Frau Bettina Krauß

WG Krauß

Herr Thomas Kurth

WG

Linscheid

Herr Sascha Ludwig

Wählergrupp

e Forro

Herr Tim Rommersbach

WG

Linscheid

Herr Marcus Schatten

Wählergrupp

e Mertlich

Es fehlen:

Von den Ratsmitgliedern

Herr Florian Linscheid

Wählergrupp

e Forro

Herr Kai Uwe Löhle

Wählergrupp

e Mertlich

Herr Marco Müller

WG

Linscheid

Von den Beigeordneten

Frau Erika Fritsche

Bündnis

90/Die Grünen

Herr Janusch Rommersbach WG
Linscheid

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2024
Vorlage: 27 DS 16/ 0161
3. Bauantrag für ein Vorhaben in Winden, Hahnenstraße 7
Errichtung Terrasse mit Zugangstreppe
Vorlage: 27 DS 16/ 0157
4. Anpassung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer und der Hundesteuer sowie Beschlussfassung der Satzung über die Erhöhung der Steuerhebesätze
Vorlage: 27 DS 16/ 0158
5. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Winden für das Haushaltsjahr 2024
Vorlage: 27 DS 16/ 0159
6. Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung
Vorlage: 27 DS 16/ 0160
7. Beratung und Beschlussfassung über 500 € Zuschuss für den TSC Winden zur Anschaffung Gardeanzüge
8. Bauangelegenheit/Steuer
9. Beratung und Beschlussfassung über Vergaberegeln der Bewerbung um Bauplätze "In der Heck"
10. Beratung und Beschlussfassung über m² Preis für die Baugrundstücke der Gemeinde "In der Heck"
11. Bekanntgabe von Eilentscheidung

Protokoll:

Der Vorsitzende stellt die form- und fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

TOP 1 Einwohnerfragestunde

Zu diesem TOP liegen beim Vorsitzenden keine schriftlichen Anfragen vor. Fragen aus der Zuhörerschaft werden keine gestellt.

TOP 2 Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2024**Vorlage: 27 DS 16/ 0161**

Zu diesem TOP begrüßt der Vorsitzende den Leiter des Forstreviers Singhofen/Winden Herrn Gieseler und erteilt ihm das Wort. Herr Gieseler berichtet dem Rat über die im Forstwirtschaftsjahr 2023 durchgeführten Massnahmen im Gemeindewald Winden.

Schwerpunkte waren:

- 1000 fm in Form von Buche, Fichte und Eiche wurden bei Durchforstungen eingeschlagen. Insbesondere im Bereich " Wilder Mann "
- An Eichenholzsubmissionen wurde teilgenommen und dabei relativ gute Preise erzielt (650 Euro/fm)
- Zäune/Gatter wurden als Verbissschutz gestellt
- Nachbesserungen an Neupflanzungen wurden durchgeführt
- Vorhandene, seid längerem nicht mehr genutzte Waldwege wurden wieder freigestellt und auf die benötigte Breite gebracht
- Durchführung von großflächiger Kulturpflege
- Fördermittel wurden beantragt und in Höhe von 42.299 Euro genehmigt. Davon sind allerdings 28.000 Euro noch nicht Kassenwirksam eingegangen. Falls dies noch in 2023 erfolgt wird im Forstwirtschaftsjahr 2023 mit einem Überschuss in Höhe von 40.000 Euro gerechnet

Anschliessend stellt er dem Rat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2024 im Einzelnen vor. Dieser liegt den Ratsmitgliedern*innen vor.

Die Gesamtsumme der Erträge belaufen sich auf **110.580 Euro**. Dem gegenüber stehen Aufwendungen in Höhe von **109.939 Euro**. Daraus ergibt sich ein voraussichtlicher **Überschuß** in Höhe von **641 Euro**. Der Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Winden für das Forstwirtschaftsjahr 2024 sieht folgende Eckpunkte vor:

Zusammenstellung der Erträge in 2024:

Aus Holzverkauf	= 79.109 Euro
Aus Zuweisungen/Zuschüsse v. öffentl. Bereichen	= 28.000 Euro
Erträge der Kommune	= 3.471 Euro

Zusammenstellung der Aufwendungen in 2024:

Aufwendungen der Kommune	= 15.606 Euro
Sonstige Verbrauchsmittel	= 739 Euro
Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	= 2.800 Euro
Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze	= 2.772 Euro

Verbrauchsmittel	=	739 Euro
Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	=	35.428 Euro
Sonstige Aufwendungen für bezogene WA-Einsätze	=	2.164 Euro
Sachgüter	=	739 Euro
Umweltvorsorge, Sicherung von Schutzwald	=	2.000 Euro
Biologische Produktion	=	39.952 Euro
Infrastruktur	=	7.000 Euro

An Holzeinschlag sind für das Forstwirtschaftsjahr 2024 insgesamt 1082 fm geplant. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- 223 fm Eiche
- 56 fm Tanne
- 72 fm Douglasie
- 731 fm Buche
- An Brennholzeinschlag sind ca. 400 rm vorgesehen.

Fragen der Ratsmitglieder zum Planentwurf und zur weiteren Vorgehensweise im Gemeindewald Winden werden von Revierförster Gieseler beantwortet. Der Vorsitzende bedankt sich bei Revierförster Gieseler für die Ausführungen und dessen Arbeit im abgelaufenen Jahr und schlägt vor dem Forstwirtschaftsplan 2024 mit den vorstellten Daten und dem Ergebnis zu zustimmen. Dem wird **einstimmig** (7-0-0) entsprochen.

Beschluss:

Dem Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Winden für das Forstwirtschaftsjahr 2024 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

Herr Gieseler verlässt um 18:30 Uhr entschuldigt die Sitzung

TOP 3

Bauantrag für ein Vorhaben in Winden, Hahnenstraße 7 Errichtung Terrasse mit Zugangstreppe

Vorlage: 27 DS 16/ 0157

Geplant ist die Errichtung einer Terrasse mit Zugangstreppe in Winden, Hahnenstraße 7, Flur 1, Flurstück 23/1. Am Bestandsgebäude soll eine 4,20 m tiefe und 3,40 m breite Terrasse in Holzständerbauweise mit Zugangstreppe (vom Geländenniveau) errichtet werden. Die Terrasse schließt nordwestlich am Erdgeschoss des Gebäudes an. Das Vorhaben liegt im unbeplanten Innenbereich der Ortsgemeinde Winden, so dass sich die Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Über die Zulässigkeit eines Vorhabens entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde.

Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Winden als erteilt, wenn nicht bis zum 19. Dezember 2023 widersprochen wird. Alle aussagekräftigen Unterlagen liegen dem Rat vor. Ohne Aussprache stellt der Rat das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB her. Der Beschluss ergeht **einstimmig** (7-0-0)

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Winden stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Errichtung einer Terrasse mit Zugangstreppe in Winden, Hahnenstraße 7, Flur 1, Flurstück 23/1 her.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	0

TOP 4 Anpassung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer und der Hundesteuer sowie Beschlussfassung der Satzung über die Erhöhung der Steuerhebesätze

Vorlage: 27 DS 16/ 0158

Zu diesem Tagesordnungspunkt fanden bereits mehrere Beratungen des Gemeinderates statt. In der Sitzung am 21.11.2022 wurde über die Erhöhung der Hebesätze zum 01.01.2023 einstimmig folgender Beschluss gefasst: a) Grundsteuer A von 320 v.H. auf 345 v.H. b) Grundsteuer B von 385 v.H. auf 410 v.H. c) Gewerbesteuer (385 v.H.) und Hundesteuer wurden nicht erhöht. Damit liegt die Ortsgemeinde Winden bei der Grundsteuer B weiterhin unter dem Nivellierungssatz, sodass sich durch die Umlagebelastungen nach den vorliegenden Berechnungsgrundlagen Mindereinnahmen ergeben. Wie aus den Vorlagen ersichtlich wurde das „Landesgesetz zur Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften“ (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -) neu geregelt und die sog. Nivellierungssätze wie folgt angehoben: – bei der Grundsteuer A von 300 v.H. auf 345 v.H., – bei der Grundsteuer B von 365 v.H. auf 465 v.H. und – bei der Gewerbesteuer von 365 v. H. auf 380 v.H. Durch den gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich und Ausführungen der Kommunalaufsicht zum beanstandeten Haushalt 2023 sind Mindereinnahmen durch andere geeignete Konsolidierungsmaßnahmen zu kompensieren, insofern der vorgeschriebene Haushaltsausgleich nicht erfüllt werden kann. Die Entscheidungskompetenz über die Hebesätze obliegt der Ortsgemeinde, muss vom Rat beschlossen werden und hängt von den spezifischen örtlichen Gegebenheiten ab (z.B. Desolate Haushaltslage der Gemeinde). Die entsprechenden Berechnungsgrundlagen für die Ortsgemeinde liegen den Ratsmitglieder*innen vor. Daraus ergibt sich:

1. Das bisherige Steueraufkommen mit den bisherigen Hebesätzen, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den noch geltenden Nivellierungssätzen und das der Gemeinde (verbleibende) Steueraufkommen
2. m Vergleich zu 1): das bisherige Steueraufkommen mit den bisherigen Hebesätzen, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den

neuen Nivellierungssätzen und das der Gemeinde (verbleibende) Steueraufkommen

3. Das Steueraufkommen mit den Hebesätzen gesteigert in der Höhe, dass bei Anhebung der jeweiligen Nivellierungssätze, das gleiche bei der Gemeinde verbleibende Steueraufkommen wie mit den jetzigen Hebe- und Nivellierungssätzen (s. a) realisiert werden kann
4. Das Steueraufkommen mit gesteigerten Hebesätzen und der Anhebung der jeweiligen Nivellierungssätze, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den geltenden Nivellierungssätzen und das der Gemeinde dann verbleibende Steueraufkommen.

Herr Brzank von der Verwaltung erläutert dem Rat die Konsequenzen welche sich aus einem Hebesatz zur Grundsteuer B unter dem Nivellierungssatz des Landes ergeben würden. Dies insbesondere auf evtl. Zuschussanträge für Investitionen der Gemeinde.

Nach eingehender Beratung beschliesst der Rat **mehrheitlich** (5-2-0) die folgenden Hebesätze für die Gemeindesteuern zum **01.01.2024**:

Beschluss:

1. Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden zum **01.01.2024** an wie folgt erhöht:

a) Grundsteuer A von z.Zt. 345 v.H. auf	<u>345</u>	<u>v.H.</u>
b) Grundsteuer B von z.Zt. 410 v.H. auf	<u>465</u>	<u>v.H.</u>
c) Gewerbesteuer von z.Zt. 385 v.H. auf	<u>385</u>	<u>v.H.</u>

2. Die Hundesteuer wird zum **01.01.2024** an wie folgt erhöht:

• für den ersten Hund von z.Zt. <u>35 €</u> auf	<u>50</u>	<u>€</u>
• für den zweiten Hund von z.Zt. <u>60 €</u> auf	<u>75</u>	<u>€</u>
• für jeden weiteren Hund von z.Zt. <u>80 €</u> auf	<u>95</u>	<u>€</u>

3. Die beigefügte Hebesatzung wird nach dem Ergebnis der Beratung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	5
Nein:	2
Enthaltung:	0

TOP 5 Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Winden für das Haushaltsjahr 2024

Vorlage: 27 DS 16/ 0159

Zu diesem TOP begrüsst der Vorsitzende Herrn Brzank von der Finanzverwaltung der VGBEN und übergibt ihm das Wort. Dieser gibt zunächst einen Überblick

über das Haushaltsjahr 2022. Dieses habe sich entgegen ursprünglicher Bedenken doch äusserst positiv entwickelt und mit einem Überschuss sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt abgeschlossen. Für das Haushaltsjahr 2023 werde allerdings mit einem negativen Ergebnis gerechnet. Ausführlich erläutert Herr Brzank das Zahlenwerk für den Haushalt 2024. Dieses liegt dem Rat vor. Es verspricht im Ergebnis positiv zu verlaufen.

Die Steuerkraftmesszahl pro Einwohner der Ortsgemeinde Winden beträgt **823.82 Euro** und liegt somit **unter** dem vom Land festgesetzten Schwellenwert in Höhe **1122.65 Euro**. Dies bedingt, dass die Ortsgemeinde Winden die Schlüsselzuweisung A sowie in Folge des neuen Landesfinanzausgleichs auch die Schlüsselzuweisung B erhält.

Der Umlagesatz für die Festsetzung der Verbandsgemeindeumlage liegt wie in 2023 bei 34,50 % und beträgt **276.000 EUR**. Für die Gemeinden der ehemaligen Verbandsgemeinde Nassau wurde zusätzlich ein Umlagesatz in Form einer „Sonderumlage 1 Kindergarten“ festgesetzt. Dieser wurde gegenüber dem Vorjahr (10,39 %) auf 12,18 % angehoben und ergibt einen Betrag in Höhe von **97.060 EUR**.

Der Kreisumlagesatz für das Jahr 2024 steigt im Vergleich zum Vorjahr von 44 % auf 47 % und beträgt **376.000 EUR**. Nach Abzug der Umlagen (Kreis-, VG-, Gewerbesteuer-, Finanzausgleichsumlagen, etc.) verbleiben der Ortsgemeinde lediglich noch **114.000 EUR**, was einem Anteil von **13,10 %** entspricht.

Der Haushaltsplan 2024 für die Ortsgemeinde Winden sieht folgende Eckdaten vor:

Festgesetzt werden im Ergebnishaushalt:

- Der Gesamtbetrag der Erträge auf **1.157.610 Euro**
- Der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **1.151.750 Euro**
- **Jahresüberschuss** +
5.860 Euro

Festgesetzt werden im Finanzhaushalt

- die ordentlichen Einzahlungen auf **1.081.660 Euro**
- die ordentlichen Auszahlungen auf **1.012.400 Euro**
- **Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen** +
69.260 Euro
- die außerordentlichen Einzahlungen auf **0 Euro**
- die außerordentlichen Auszahlungen auf **0 Euro**
- **Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen**
0 Euro

- die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf
228.775 Euro
- die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf
269.000 Euro
- **Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit** **-**
40.225 Euro

- die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf
0 Euro
- die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf
29.035 Euro
- **Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit** **+**
29.035 Euro

- der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf
1.310.435 Euro
- der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf
1.310.435 Euro
- **Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr**
0 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

- zinslose Kredite auf
0 Euro
- verzinst langfristige Kredite auf
0 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftig Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) belasten, wird festgesetzt auf

0,00

Euro

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer:

- | | |
|------------------------|-----------------|
| • Grundsteuer A | 345 v.H. |
| • Grundsteuer B | 465 v.H. |
| | |
| • Gewerbsteuer | 385 v.H. |

Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten

werden:

• für den ersten Hund	50,00 EUR
• für den zweiten Hund	75,00 EUR
• für jeden weiteren Hund	95,00 EUR
• für den ersten gefährlichen Hund	250,00 EUR
• für den zweiten gefährlichen Hund	500,00 EUR
• für jeden weiteren gefährlichen Hund	700,00 EUR

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 393) werden festgesetzt.

§ 6 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021

2.368.857 Euro

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022

2.372.374 Euro

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023

2.400.564 Euro

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024

2.406.424 Euro

§ 7 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird festgesetzt

auf

325.000 Euro

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall **1.000 Euro** überschritten sind.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000 Euro** sind einzeln im jeweiligen Teilfinanzhaushalt darzustellen.

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen betragen voraussichtlich zum Jahresende insgesamt **9.042 EUR**, was zu einer pro-Kopf Verschuldung von **12.35 EUR** pro Einwohner bedeutet (Einwohnerzahl von 732 zum 30.06.2023). Sollte sich dieser Trend fortsetzen wäre die Ortsgemeinde Winden per 2027 Schuldenfrei.

Einzelpunkte des Haushaltsplans werden von Herr Brzank auf Nachfragen der Ratsmitglieder*innen ausführlich beantwortet. Der Vorsitzende stellt die **Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Winden für das Haushaltsjahr 2024** zur Abstimmung.

Beschluss:

Der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Winden für das Haushaltsjahr 2024 einschließlich der Planungsdaten 2025-2027 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0
Enthaltung:	1

Der Vorsitzende bedankt sich Herr Brzank. Diese verlässt um 19:10 Uhr entschuldigt die Sitzung.

TOP 6**Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung****Vorlage: 27 DS 16/ 0160**

Mitte August beschloss das Bundeskabinett seinen endgültigen Entwurf für das Wärmeplanungsgesetz (WPG). Das Gesetz ist noch nicht in Kraft getreten. Das WPG durchläuft derzeit den üblichen Gesetzgebungsprozess im Bundestag und im Bundesrat. Das Gesetz wird die Länder verpflichten, den Träger für die Aufgabe "Kommunale Wärmeplanung" festzulegen. Auch wenn dies nicht zwingend wäre, wird allgemein davon ausgegangen, dass alle Flächenländer diese Aufgabe auf eine der kommunalen Ebenen als Pflichtaufgabe der kommunalen Selbstverwaltung übertragen werden. Ursprünglich sollte für „Gemeindegebiete“ unter 10.000 Einwohnern keine Wärmeplanung erstellt werden. Nunmehr soll die Wärmeplanung flächendeckend erfolgen, also auch für jede Kleinst-Gemeinde. Im Gegenzug wurde eine Art „Vorprüfung“ eingeführt sowie die Ermächtigung für die Länder, für die Gebiete unter 10.000 Einwohnern ein vereinfachtes Verfahren und/oder die gemeinsame Wärmeplanung für mehrere Gemeindegebiete vorzusehen. Auf dieser Basis wird das Gesamtgebiet in Teilgebiete, die sog. „voraussichtlichen Wärmeversorgungsgebiete“, eingeteilt. Die Wärmeplanung besteht im ersten Schritt darin, die Möglichkeiten für die künftige klimaneutrale Wärmeversorgung herauszuarbeiten und aufzuzeigen. Dazu wird eine Potenzialanalyse erstellt, die wiederum auf einer Bestandsanalyse basiert. Die Optionen sind im Wesentlichen die leitungsgebundene Wärmeversorgung (Nah- /Fernwärmenetze, ggf. Wasserstoffnetze), die dezentrale Wärmeerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie die Nutzung von Abwärme. Bei der Wärmeplanung soll eine sog. Eignungsprüfung erfolgen. Mit dieser vorgeschalteten Prüfung werden solche Teilgebiete identifiziert, die sich „mit hoher Wahrscheinlichkeit“ nicht für ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignen. Das gilt insbesondere dort, wo ein Wärmenetz wegen der Siedlungsstruktur und der Wärmebedarfs unwirtschaftlich wäre. Gerade auf viele kleine Orte in Rheinland-Pfalz wird das wohl zutreffen. Diese Vorprüfung soll „schnell und mit geringem Aufwand“ und nur anhand „kurzfristig vorliegender Daten“ erfolgen; also ausdrücklich keine aufwändigen Datenerhebungen und -Analysen. Für diese Gebiete ist nur eine verkürzte Wärmeplanung zu erstellen, heißt konkret: Die umfangreiche Bestandsanalyse entfällt komplett, die Potenziale beschränken sich auf die dezentrale Wärmeversorgung, und die Erstellung einer Umsetzungsstrategie kann entfallen. Das Zielszenario ist der zweite Schritt der Wärmeplanung. Dort ist die langfristige Gestaltung der Wärmeversorgung zu beschreiben. Hierzu gibt es neue Anforderungen. Im Zielszenario sind für jedes

einzelne Teilgebiet die jeweiligen Versorgungsoptionen aufzuzeigen. Das erfolgt in vier sog. Eignungsstufen, die von „sehr wahrscheinlich geeignet“ bis „sehr wahrscheinlich ungeeignet“ reichen – und zwar jeweils für die Zieljahre 2030, 2035 und 2040. Das Ganze soll dann kartografisch dargestellt werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz mit 60 % der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert. Bei Antragsstellung bis 31.12.2023 gilt eine erhöhte Förderquote von 90 %. Die Kosten für die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung liegen nach derzeitigem Kenntnisstand grob zwischen vier und sieben Euro pro Einwohner, d.h. für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau ist mit Gesamtkosten zwischen ca. 110.000 € und 200.000 € zu rechnen. Der Eigenanteil bei Berücksichtigung der erhöhten Förderquote beträgt damit zwischen 11.000 € und 20.000 €. Auch wenn die Kommunale Wärmeplanung noch keine Pflicht für Kommunen ist, hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 13.07.2023 beschlossen, einen Förderantrag zur Erstellung einer Wärmeplanung einzureichen und somit von der 90 prozentigen Förderquote bei Antragstellung bis Jahresende zu partizipieren. Ferner bestehen gute Chancen ein geeignetes Büro beauftragen zu können, wenn frühzeitig mit der Wärmeplanung nach erfolgter Zuschussgewährung begonnen werden kann. Da noch keine formelle Aufgabenübertragung stattgefunden hat, wird die Wärmeplanung mangels spezialgesetzlicher Aufgabenübertragung in den Allzuständigkeitsbereich der Ortsgemeinden fallen. Somit stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage die Verbandsgemeinde - auch zur Sicherstellung des beantragten Förderantrages in Höhe von 90 v.H. - tätig wird. Der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt hierzu mit Rundschreiben vom 26.10.2023 als rechtlich sichere und praxisgerechte Lösung die Aufgabenübertragung nach § 67 Abs. 5 GemO. Danach kann die jeweilige Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde mit deren Zustimmung weitere Selbstverwaltungsaufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung übertragen. Diese Aufgabenübertragung sollte jedoch erfolgen, bevor Planungsaufträge vergeben oder sonstige externe Dienstleistungen durch die Verbandsgemeinde beauftragt werden. Nach Erteilung des Förderbescheides, womit im Laufe des 1. Quartal 2024 zu rechnen ist, stehen im Anschluss Planungsleistungen an. Erforderlich ist ein entsprechender Übertragungsbeschluss des Gemeinderats jeder betroffenen Ortsgemeinde sowie ein Beschluss des VG-Rates mit der Zustimmung. Rechtsfolge ist, dass die Verbandsgemeinde alleiniger Aufgabenträger wird und diese Selbstverwaltungsaufgabe in eigener Verantwortung wahrnimmt und die Finanzierung ggf. verbleibender Eigenanteile aus dem VG-Haushalt erfolgt, mit ggf. Auswirkungen auf die VG-Umlage.

Nach kurzer Beratung beschliesst der Rat **mehrheitlich** (7-1-0):
Für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung wird diese Selbstverwaltungsaufgabe auf die Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau nach § 67 Abs. 5 GemO übertragen

Beschluss:

Für die Erstellung der kommunalen Wärmeplanung wird diese Selbstverwaltungsaufgabe auf die Verbandsgemeinde Bad Ems – Nassau nach § 67 Abs. 5 GemO übertragen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	7
Nein:	0

Enthaltung:	0
-------------	---

TOP 7 Beratung und Beschlussfassung über 500 € Zuschuss für den TSC Winden zur Anschaffung Gardeanzüge

Zu diesem TOP fand keine Beratung statt, da vom TSC keine geeignete Schneiderwerkstatt zur Erstellung der Gardekostüme gefunden werden konnte.

TOP 8 Bauangelegenheit/Steuer

Dieser TOP entfällt.

TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über Vergaberegeln der Bewerbung um Bauplätze "In der Heck"

Hier fand lediglich eine Beratung statt. Ratsmitglieder hatten sich im Vorfeld für ein transparentes, für jeden nachvollziehbares Vergabeverfahren ausgesprochen. Vom Vorsitzenden wurde daher ein Kriterienkatalog vorgestellt dem diesem Ansinnen Rechnung tragen soll (ist als Anlage dem Protokoll beigelegt). Hierbei handelt es sich um einen Punktekatalog welcher sowohl die örtliche Bindung, soziale Komponenten, ehrenamtliche Tätigkeit als auch die Einkommensverhältnisse erfasst und zur Entscheidungshilfe der Ratsmitglieder dienen soll. Jedem Ratsmitglied*innen wird anheimgestellt diesen Punktekatalog zu Erweitern bzw. zu Kürzen. Über die endgültige Fassung ist dann in einer der nächsten Ratssitzungen zu befinden

TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über m² Preis für die Baugrundstücke der Gemeinde "In der Heck"

Der Vorsitzende schlägt einen Preis pro m² in Höhe von **60.00 Euro** vor. Dieser sei in Anbetracht der Lage und der Größe der Grundstücke angemessen. Darüberhinaus wäre der Betrag von 60.00 Euro pro m² sowohl für die Erschliessungskosten als auch den 10 %-Gemeindeanteil für die Herstellung der Strasse und Gehwege auskömmlich.

Nach kurzer Beratung wird diesem Vorschlag (60.00 Euro pro m²) **einstimmig** (8-0-0) entsprochen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	8
Nein:	0

Enthaltung:	0
-------------	---

TOP 11 Bekanntgabe von Eilentscheidung

Der Vorsitzende gibt eine Eilentscheidung bekannt welche im Einvernehmen mit den beiden Beigeordneten getroffen wurde. Es handelt sich dabei um die dringend notwendige Anschaffung von zwei Winterreifen (Hinterräder) für den Gemeindetraktor. Die Kosten belaufen sich auf 2.700 Euro. Die Wahl fiel auf das wirtschaftlichste von zwei vorliegenden Angeboten.

Für die Richtigkeit:

Datum: 22.01.24

Vorsitzender

Schriftführer/in